

Verordnung

der Bundesregierung

Achte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung

A. Problem und Ziel

Über das Instrument der Virusvariantengebiete wird sichergestellt, dass im Fall neu auftretender oder wiederauftretender, besonders gefährlicher Varianten angemessene Maßnahmen als sogenannte „Notbremse“ zur Verfügung stehen. Hierzu gehört grundsätzlich ein Beförderungsverbot aus Virusvariantengebieten, die Vorlage einer Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-NAT oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) bei Einreise für Personen ab 12 Jahren sowie eine verpflichtende 14-tägige Absonderung ohne Freitestungsmöglichkeit auch für Geimpfte und Genesene. Die Einstufung als Virusvariantengebiet bei Auftreten einer neuen und besorgniserregenden Variante ist bislang kohärent unter den EU-Mitgliedsstaaten erfolgt. Aus derzeitiger Sicht kann bis zum Frühjahr die Einstufung von Gebieten als Virusvariantengebiet mit Blick auf das weltweite Infektionsgeschehen nicht ausgeschlossen werden. Auch wenn die derzeit vorherrschende Omikron-Variante des Coronavirus-SARS-CoV-2 eine geringere Krankheitsschwere im Vergleich mit zuvor dominierenden Varianten aufweist, ist bei einer weltweit weiterhin relativ dynamischen Situation die Ausbreitung von neuen Virusvarianten, gegen welche die derzeit verfügbaren Impfstoffe und Therapeutika nicht hinreichend vor schwerer Erkrankung schützen, ein ernstzunehmendes Szenario. Mit Blick auf das für die Reisebewegungen relevante weltweite Infektionsgeschehen ist festzustellen, dass weiterhin nahezu alle Staaten der Welt von der COVID-19-Pandemie betroffen sind.

Aktuell ist es auf Basis dieser Verordnung nicht möglich, angemessene Maßnahmen zur Verhinderung oder Verlangsamung eines Varianteneintrags bei Einreise aus Gebieten zu treffen, in denen aufgrund bestimmter Anhaltspunkte neu auftretende oder wiederauftretende, besonders gefährliche Varianten aufzutreten drohen. Eine solche Situation liegt beispielsweise vor, wenn es zu massiven Infektionswellen kommt, zugleich jedoch keine ausreichenden oder verlässlichen Daten zum jeweiligen Variantenvorkommen und zu Daten vorliegen oder veröffentlicht werden, welche Rückschlüsse auf die Schwere der durch das Virus hervorgerufenen Erkrankung (insb. Daten zu Hospitalisierungen, Aufnahmen auf Intensivstation sowie Todeszahlen der Infizierten) zulassen. Ausgeprägte Infektionswellen gehen zumeist schon aufgrund der großen Zahl der Infizierten und somit möglicher „Wirte“ für die Entstehung einer Mutation mit einem vergleichsweise erhöhten Risiko für das Auftretenden und die Verbreitung von neuen Varianten einher. Stichprobenartige Tests nach Einreise zum Zwecke des Auffindens neu auftretender, besonders gefährlicher Virusvarianten sind derzeit in der oben beschriebenen Situation nicht möglich.

Mit dieser Änderungsverordnung soll ein abgestimmtes europäisches Vorgehen ermöglicht und durchgeführt werden.

Die Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) läuft am 31. Januar 2023 aus.

Die digitale Einreiseanmeldung ist zum 31. Dezember 2022 ausgelaufen.

B. Lösung

Die CoronaEinreiseV wird bis zum 7. April 2023 verlängert.

Die Verlängerung der Verordnung stellt - wie bislang - sicher, dass im Falle neu auftretender, besonders gefährlicher Virusvarianten ein Eintrag in die Bundesrepublik Deutschland bzw. eine Verbreitung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zumindest verzögert oder verlangsamt werden kann. Hierdurch kann eine bessere Vorbereitung auf die Virusvariante erfolgen und einer Überforderung des Gesundheitssystems wesentlich entgegengewirkt werden. Gerade im Hinblick auf eine mögliche Infektionswelle bis zum Frühjahr wird so eine hinreichende Handlungsfähigkeit gewährleistet. Die Maßnahmen sind im Verhältnis zum verfolgten Ziel der Gefahrenabwehr von Virusvarianten erforderlich und angemessen.

Die Verpflichtung zur digitalen Einreiseanmeldung wie auch das Ausfüllen einer Ersatzmitteilung entfallen.

Virusvariantengebiete werden ausgedehnt auf Gebiete, in denen aufgrund bestimmter Anhaltspunkte neu auftretende oder wiederauftretende, besonders gefährliche Varianten aufzutreten drohen. Die auf dieser Gebietseinstufung basierenden, möglichen Maßnahmen umfassen jedoch weder eine Absonderungspflicht noch ein Beförderungsverbot.

In diesen Gebieten reicht als Testnachweis vor Einreise ein PoC-Antigen-Test aus.

Zum Zwecke des Auffindens sowie der Verhinderung oder Verlangsamung des Eintrags möglicher neu auftretender oder wiederauftretender, besonders gefährlicher Varianten werden auf Anforderung der zuständigen Behörden stichprobenartige Testungen nach Einreise mittels PoC-Antigen-Test möglich, sowie im Falle eines positiven PoC-Antigen-Tests eine bestätigende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-NAT oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) sowie Sequenzierung der Probe. Anstelle des PoC-Antigen-Tests kann auch direkt ein Test mittels Nukleinsäurenachweis durchgeführt werden. Hierbei sind beispielsweise Direktflüge in den Blick zu nehmen. Bestehende Ausnahmen für Personen im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 sollen berücksichtigt werden.

Jegliche Datenübermittlungen im Rahmen einer Genomsequenzierung erfolgen gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung zur molekulargenetischen Surveillance des Coronavirus SARS-CoV-2 in pseudonymisierter Form.

Mit dieser Änderungsverordnung soll ein abgestimmtes europäisches Vorgehen ermöglicht und durchgeführt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Den Ländern und Kommunen entstehen durch die Verlängerung dieser Verordnung sowie durch deren Änderung Kosten in nicht zu quantifizierendem Umfang, sofern ein Gebiet als Virusvariantengebiet eingestuft wird. Dem Bund entstehen keine Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern kann im Falle der Einstufung eines Gebietes als Virusvariantengebiet ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch die Testpflicht vor Einreise entstehen. Dieser Erfüllungsaufwand resultiert sowohl aus der Verlängerung wie auch der Änderung dieser Verordnung. Der Erfüllungsaufwand kann derzeit nicht quantifiziert werden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Beförderern, die Personen aus einem Virusvariantengebiet in die Bundesrepublik Deutschland befördern, können im Falle der Einstufung eines Gebietes als Virusvariantengebiet Kosten durch die stichprobenartige Kontrolle einer Nachweispflicht vor Einreise entstehen. Dieser Erfüllungsaufwand resultiert sowohl aus der Verlängerung wie auch der Änderung dieser Verordnung. Der Erfüllungsaufwand hängt ab von der Stichproben-Frequenz der Vollzugsbehörden und kann derzeit nicht quantifiziert werden.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Im Falle der Einstufung eines Gebietes als Virusvariantengebiet erzeugen die neuen Regelungen zu den stichprobenartigen Testungen nach Einreise einen einmaligen Erfüllungsaufwand (Kontrollaufwand) auf Seiten der Verwaltung. Dieser Erfüllungsaufwand resultiert sowohl aus der Verlängerung wie auch der Änderung dieser Verordnung. Der Erfüllungsaufwand kann derzeit nicht quantifiziert werden.

F. Weitere Kosten

Keine.

Verordnung der Bundesregierung

Achte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 36 Absatz 8 Satz 1 bis 3, Absatz 10 Satz 1 Nummer 1, 1a, 2 Buchstabe a, b, c, d, g und i, Nummer 3 und Absatz 12 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes, dessen Absatz 8 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) neu gefasst, dessen Absatz 8 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert, dessen Absatz 8 Satz 3 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) eingefügt, dessen Absatz 10 Satz 1 zuletzt durch Artikel 12 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert und dessen Absatz 12 Satz 2 durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Coronavirus-Einreiseverordnung vom 28. September 2021 (BAnz AT 29.09.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. September 2022 (BAnz AT 29.09.2022 V2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 3 wird gestrichen.
- b) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 5a Testpflicht nach Einreise“

2. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird aufgehoben.
- b) Nummer 3a wird wie folgt gefasst:

„a) ein Gebiet im Sinne des § 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes, für das vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat festgestellt wurde, dass in diesem Gebiet eine in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht oder nicht mehr verbreitete Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit besorgniserregenden Eigenschaften im Sinne des Buchstaben b aufzutreten droht aufgrund

aa) einer dort festgestellten oder anzunehmenden und im Vergleich zur Bundesrepublik Deutschland höheren Ausbreitungsgeschwindigkeit (Dynamik der Infektion) oder Inzidenz in Verbindung mit

bb) nicht ausreichend vorhandenen oder verlässlichen Sequenzdaten zum Variantenvorkommen und epidemiologischer Daten, welche Rückschlüsse auf die Krankheitsschwere zulassen, insbesondere Daten zu Hospitalisierungen, Aufnahmen auf Intensivstationen sowie Todeszahlen von Infizierten mit dem

Coronavirus SARS-CoV-2, es sei denn, es liegen sonstige Berichte vor, welche hinreichend verlässliche Rückschlüsse darauf zulassen, dass die zirkulierenden Varianten keine besorgniserregenden Eigenschaften im Sinne des Buchstaben b) aufweisen, oder

- b) ein Gebiet im Sinne des § 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes, für das vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat festgestellt wurde, dass in diesem Gebiet eine bestimmte, in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht oder nicht mehr verbreitete Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit besorgniserregenden Eigenschaften auftritt, bei der relevante Anhaltspunkte dafür vorliegen oder in Bezug auf die noch Ungewissheit besteht, dass
 - aa) bestimmte in der Europäischen Union zugelassene Impfstoffe oder eine vorherige Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 keinen oder nur einen eingeschränkten Schutz gegenüber dieser Variante aufweisen oder
 - bb) sie andere ähnlich schwerwiegende besorgniserregende Eigenschaften aufweist, insbesondere, weil sie schwerere Krankheitsverläufe oder eine erhöhte Mortalität verursacht,“
3. § 3 wird aufgehoben.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Virusvariantengebiet“ die Wörter „im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 3a Buchstabe b“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „nach § 7 Absatz 4 Satz 1“ gestrichen.
5. § 5 wird folgender Satz angefügt:
- „Bei der Einreise aus einem Virusvariantengebiet im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 3a Buchstabe a kann auch ein PoC-Antigen-Test vorgelegt werden.“
6. Nach § 5 wird folgende Angabe zu § 5a eingefügt:

„§ 5a Testpflicht nach Einreise

Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuftes Gebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, unverzüglich nach Einreise auf Anforderung der zuständigen Behörde zum Zwecke der stichprobenartigen Überprüfung des Vorliegens von Virusvarianten eine Testung mittels PoC-Antigen-Test und im Falle eines positiven PoC-Antigen-Tests eine bestätigende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-NAT oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) durchführen zu lassen. Anstelle des PoC-Antigen-Tests kann auch direkt ein Test mittels Nukleinsäurenachweis durchgeführt werden.“

7. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden im Satzteil vor der Aufzählung die Wörter „Die §§ 3 und 4 gelten“ durch die Angabe „§ 4 gilt“ ersetzt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Erfolgt die Einreise aus einem Virusvariantengebiet mittels eines Beförderers, ist diesem vor der Beförderung ein Testnachweis auf dessen Anforderung hin zum Zwecke der stichprobenhaften Überprüfung vorzulegen.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Absatz 1 oder“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland mit Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet ist ein Testnachweis mitzuführen und der zuständigen Behörde oder der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde auf deren Anforderung zum Zwecke der stichprobenhaften Überprüfung vorzulegen.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Absatz 1 oder“ gestrichen.

c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach § 3 Absatz 2 stichprobenhaft“ durch die Wörter „den Testnachweis nach § 5 stichprobenhaft“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Diese sind“ durch die Wörter „Dieser ist“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

dd) Die Sätze 4 bis 6 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Beförderer, die Personen aus einem Virusvariantengebiet außerhalb von Schengen-Staaten in die Bundesrepublik Deutschland befördern, haben die beförderten Personen darauf hinzuweisen, dass der Testnachweis im Rahmen der Einreisekontrolle der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde auf deren Anforderung hin vorzulegen ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es dürfen, soweit es sich um Personen handelt, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, nur getestete Personen, die über einen Testnachweis verfügen, der auf einer Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-NAT oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht, befördert werden. Erfolgt die Beförderung aus einem Virusvariantengebiet im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 3a Buchstabe a in die Bundesrepublik Deutschland, so reicht auch ein PoC-Antigen-Test als Testnachweis aus. Wenn den zu befördernden Personen die Erlangung eines Testnachweises nicht möglich ist, können Beförderer vor Abreise eine

Testung selbst durchführen oder durchführen lassen und im Fall einer Negativtestung eine Beförderung vornehmen.“

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Absätze 1 und 2 gelten“ durch die Wörter „Absatz 1 gilt“ ersetzt.
10. In § 10 Absatz 1 werden nach dem Wort „Virusvariantengebieten“ die Wörter „im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 3a Buchstabe b“ eingefügt.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 1, 6 und 7 werden aufgehoben.
 - b) In Nummer 9 wird das Komma und werden die Wörter „auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz, eine Bestätigung, eine Ersatzmitteilung oder“ gestrichen.
 - c) In Nummer 10 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 5 erster Halbsatz oder“ gestrichen.
 - d) In Nummer 11 werden die Wörter „zweiter Halbsatz“ gestrichen.
12. In § 14 wird die Angabe „31. Januar 2023“ durch die Angabe „7. April 2023“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dieser Änderungsverordnung soll ein abgestimmtes europäisches Vorgehen ermöglicht und durchgeführt werden, um auf das Auftreten neuer gefährlicher Virusvarianten oder die bestehende Gefahr des Auftretens neuer gefährlicher Virusvarianten über den 31. Januar 2023 hinaus verhältnismäßig und angemessen reagieren zu können.

Über das Instrument der Virusvariantengebiete wird sichergestellt, dass im Fall neu auftretender und wiederauftretender, besonders gefährlicher Varianten angemessene Maßnahmen als sogenannte Notbremse zur Verfügung stehen. Hierzu gehört grundsätzlich ein Beförderungsverbot aus Virusvariantengebieten, die Vorlage einer Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-NAT oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) bei Einreise für Personen ab 12 Jahren sowie eine verpflichtende 14-tägige Absonderung ohne Freitestungsmöglichkeit auch für Geimpfte und Genesene. Die Einstufung als Virusvariantengebiet bei Auftreten einer neuen und besorgniserregenden Variante ist bislang kohärent unter den EU-Mitgliedsstaaten erfolgt. Aus derzeitiger Sicht kann bis zum Frühjahr die Einstufung von Gebieten als Virusvariantengebiet mit Blick auf das weltweite Infektionsgeschehen nicht ausgeschlossen werden. Auch wenn die derzeit vorherrschende Omikron-Variante des Coronavirus-SARS-CoV-2 eine leicht geringere Pathogenität aufweist und allgemein weniger schwere Krankheitsverläufe als vorherige Varianten zur Folge hat, ist bei einer weltweit weiterhin relativ dynamischen Situation die Ausbreitung von neuen Virusvarianten, gegen welche die derzeit verfügbaren Impfstoffe und Therapeutika nicht hinreichend vor schwerer Erkrankung schützen, nicht unwahrscheinlich. Mit Blick auf das für die Reisebewegungen relevante weltweite Infektionsgeschehen ist festzustellen, dass weiterhin nahezu alle Staaten der Welt von der COVID-19-Pandemie betroffen sind.

Aktuell ist es auf Basis dieser Verordnung nicht möglich, angemessene Maßnahmen zur Verhinderung oder Verlangsamung eines Varianteneintrags bei Einreise aus Gebieten zu treffen, in denen aufgrund bestimmter Anhaltspunkte neu auftretende oder wiederauftretende, besonders gefährlicher Varianten aufzutreten drohen. Daher werden Virusvariantengebiete ausgedehnt auf solche Gebiete, in denen aufgrund bestimmter Anhaltspunkte neu auftretende oder wiederauftretende, besonders gefährliche Varianten aufzutreten drohen, es sei denn, es liegen Berichte vor, welche hinreichend verlässliche Rückschlüsse darauf zulassen, dass die zirkulierenden Varianten keine besorgniserregenden Eigenschaften aufweisen. Die auf dieser Gebietseinstufung basierenden, möglichen Maßnahmen umfassen jedoch weder eine Absonderungspflicht noch ein Beförderungsverbot.

Den zuständigen Behörden sollen stichprobenartige Tests nach Einreise zum Zwecke des Auffindens sowie der Verhinderung oder Verlangsamung des Eintrags neu auftretender, besonders gefährlicher Virusvarianten mittels Genomsequenzierung ermöglicht werden. Jegliche Datenübermittlungen im Rahmen einer Genomsequenzierung erfolgen gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung zur molekulargenetischen Surveillance des Coronavirus SARS-CoV-2 in pseudonymisierter Form. Bestehende Ausnahmen für Personen im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 sollen berücksichtigt werden.

Die Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) läuft am 31. Januar 2023 aus.

Die digitale Einreiseanmeldung ist zum 31. Dezember 2022 ausgelaufen.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Die CoronaEinreiseV wird bis zum 7. April 2023 verlängert.

Die Verlängerung der Verordnung und das Aufrechterhalten der sogenannten „Notbremse“ stellen wie bislang sicher, dass im Falle neu auftretender, besonders gefährlicher Virusvarianten ein Eintrag in die Bundesrepublik Deutschland bzw. eine Verbreitung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zumindest verzögert oder verlangsamt werden kann. Hierdurch kann eine bessere Vorbereitung auf die Virusvariante erfolgen und einer Überforderung des Gesundheitssystems wesentlich entgegengewirkt werden. Gerade im Hinblick auf eine mögliche Infektionswelle bis zum Frühjahr wird so eine hinreichende Handlungsfähigkeit gewährleistet. Die Maßnahmen sind im Verhältnis zum verfolgten Ziel der Gefahrenabwehr von Virusvarianten erforderlich und angemessen.

Die Verpflichtung zur digitalen Einreiseanmeldung wie auch das Ausfüllen einer Ersatzmitteilung entfallen.

Virusvariantengebiete werden ausgedehnt auf Gebiete, in denen aufgrund bestimmter Anhaltspunkte neu auftretende oder wiederauftretende, besonders gefährliche Varianten aufzutreten drohen. Die auf dieser Gebietseinstufung basierenden, möglichen Maßnahmen umfassen jedoch weder eine Absonderungspflicht noch ein Beförderungsverbot.

In diesen Gebieten reicht als Testnachweis vor Einreise ein PoC-Antigen-Test aus.

Zum Zwecke der stichprobenartigen Überprüfung des Vorliegens von Virusvarianten sowie der Verhinderung und Verlangsamung neu auftretender, besonders gefährlicher Virusvarianten werden nach Einreise auf Anforderung Testungen mittels PoC-Antigen-Test möglich, sowie im Falle eines positiven PoC-Antigen-Tests eine bestätigende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-NAT oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) und Sequenzierung der Probe. Anstelle des PoC-Antigen-Tests kann auch direkt ein Test mittels Nukleinsäurenachweis durchgeführt werden. Hierbei sind beispielsweise Direktflüge in den Blick zu nehmen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz folgt aus § 36 Absatz 8 Satz 1 bis 4, Absatz 10 Satz 1 Nummer 1, 1a, 2 Buchstabe a, b, c, d, g und i, Nummer 3 und Absatz 12 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit dem Leitprinzip der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung hinsichtlich Gesundheit, Lebensqualität, sozialem Zusammenhalt und sozialer Verantwortung, gerade in Zeiten einer Pandemie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Den Ländern und Kommunen entstehen durch die Verlängerung dieser Verordnung sowie durch deren Änderung Kosten in nicht zu quantifizierendem Umfang, sofern ein Gebiet als Virusvariantengebiet eingestuft wird. Dem Bund entstehen keine Kosten.

4. Erfüllungsaufwand

Dieser kann sich sowohl aus der Verlängerung wie auch der Änderung der Verordnung ergeben. Den Bürgerinnen und Bürgern kann im Falle der Einstufung eines Gebietes als Virusvariantengebiet ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch die Testpflicht vor Einreise entstehen. Beförderern, die Personen aus einem Virusvariantengebiet in die Bundesrepublik Deutschland befördern, können in diesem Falle Kosten durch die stichprobenartige Kontrolle einer Nachweispflicht vor Einreise entstehen. Die neuen Regelungen zu den stichprobenartigen Testungen nach Einreise können einen einmaligen Erfüllungsaufwand (Kontrollaufwand) auf Seiten der Verwaltung nach sich ziehen. Der Erfüllungsaufwand kann derzeit nicht quantifiziert werden.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Nachteilige Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher oder nachteilige gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung ist bis zum 7. April 2023 befristet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Nummer 1:

a): Sowohl die Pflicht zur digitalen Einreiseanmeldung als auch die Pflicht zum Ausfüllen einer Ersatzmitteilung entfallen. Die hierauf Bezug nehmenden Paragraphen werden gestrichen oder angepasst.

b): Im Inhaltsverzeichnis wird die stichprobenartige Testpflicht nach Einreise eingefügt.

Nummer 2:

a): Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

b): Virusvariantengebiete werden ausgedehnt auf Gebiete, in denen aufgrund konkreter Anhaltspunkte neu auftretende oder wiederauftretende, besonders gefährliche Varianten aufzutreten drohen. Eine solche Situation liegt vor, wenn es im Vergleich zur Bundesrepublik Deutschland in einem anderen Land oder abgrenzbaren Teil desselben zu einer größeren Infektionswelle kommt und gleichzeitig keine ausreichenden oder verlässlichen Daten zum jeweiligen Variantenvorkommen und Indikatoren, welche Rückschlüsse auf die Schwere der durch das Virus hervorgerufenen Erkrankung zulassen (insbesondere Daten zu Hospitalisierungen, Aufnahmen auf Intensivstation sowie Todeszahlen), vorliegen oder veröffentlicht werden. Eine im Vergleich zur Bundesrepublik Deutschland größere Infektionswelle liegt zumindest dann vor, wenn die festgestellte oder anzunehmende Ausbreitungsgeschwindigkeit (R_t -Wert als Indikator für die Dynamik der Infektion) oder Inzidenz größer als in der Bundesrepublik Deutschland ist. Ausgeprägte Infektionswellen gehen zu meist schon aufgrund der großen Zahl der Infizierten und somit möglicher „Wirte“ für die Entstehung einer Mutation mit einem vergleichsweise erhöhten Risiko für das Auftretenden und die Verbreitung von neuen Varianten einher.

Nummer 3: Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Nummer 4

a): Eine Absonderung hat nur bei der Einreise aus Gebieten zu erfolgen, in denen bereits festgestellt wurde, dass eine bestimmte, in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht oder nicht mehr verbreitete Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit besorgniserregenden Eigenschaften auftritt.

b): Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Nummer 5: Im Falle von Virusvariantengebieten im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 3a Buchstabe a reicht als Testnachweis ein PoC-Antigen-Test aus.

Nummer 6: Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuftes Gebiet aufgehalten haben, sind nunmehr verpflichtet, unverzüglich nach Einreise auf Anforderung der zuständigen Behörde zum Zwecke der stichprobenartigen Überprüfung des Vorliegens von Virusvarianten eine Testung mittels PoC-Antigen-Test, und im Falle eines positiven PoC-Antigen-Tests eine bestätigende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-NAT oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) und eine Sequenzierung der Probe durchführen zu lassen.

Nummer 7: Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Nummer 8: Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Nummer 9: Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Nummer 10: Ein Beförderungsverbot besteht nur aus Gebieten, in denen bereits festgestellt wurde, dass eine bestimmte, in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht oder nicht mehr verbreitete Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit besorgniserregenden Eigenschaften auftritt.

Nummer 11: Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 1.

Nummer 12: Durch die Änderung wird die Geltungsdauer der CoronaEinreiseV bis zum 7. April 2023 verlängert.

Zu Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.